

RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0429

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMFG §44;

AMFG §44a;

AusIBG §20 Abs3;

AusIBG §23;

AusIBG §4 Abs6 idF 1991/684;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/18 93/09/0180 1

Stammrechtssatz

Auch eine für die Antragstellerin positive Stellungnahme des Verwaltungsausschusses kann das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Stattgebung des gestellten Antrags nicht aus der Welt schaffen und somit auch nicht die Voraussetzungen für eine dem Gesetz gemäßige Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung schaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090429.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at